

Schulischer Corona-Hygieneplan mit Infektionsschutz

4. Aktualisierung im SJ 2020/21 vom 12.09.2020

Grundlagen:

Stufenkonzept Schule unter Pandemiebedingungen vom 27.07.2020

ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vom 19. August 2020

„Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Schule – Hygiene – Corona“ vom 28.08.2020

Vorgaben des Schulträgers, LRA SON

Teil 1

Stufe 1 - Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz (GRÜN)

In den Schulen erhalten alle SchülerInnen das volle Betreuungs- und Unterrichtsangebot. Unterricht und Betreuung finden im Regelbetrieb statt. Alle pädagogischen Konzepte können in dieser Stufe umgesetzt werden. Schulische und schulsportliche Wettbewerbe sowie Maßnahmen zur Begabungsförderung finden statt. Alle SchülerInnen – auch mit Risikomeerkmalen – sind verpflichtet, die Schule zu besuchen. Liegen schwerwiegende Einzelfälle vor, erfolgt eine Klärung mit der Schulleitung.

Es gelten zusätzlich vorbeugende Infektionsschutzmaßnahmen, die den Regelbetrieb nicht beeinträchtigen. Dazu gehören die bereits eingeübten Maßnahmen der persönlichen Hygiene, konsequentes Lüften und verlässliches Reinigen der Räume, ein effektives Kontaktmanagement und symptomlose Testungen.

Die Stufe 1 (GRÜN) gilt, wenn an einer Schule keiner der unmittelbar Beteiligten positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurde und zugleich das allgemeine Infektionsgeschehen in der jeweiligen Region sehr niedrig ist oder keinen Bezug zur Schule hat.

1 Allgemeine Hinweise:

Im Eingangsbereich, im Gebäude in allen Räumen sowie im Sanitärbereich sind geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene platziert.

Schulleitungen, Pädagoginnen und Pädagogen gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass Schülerinnen und Schüler die Hygiene- und anderen Hinweise beachten und umsetzen.

Über die erforderlichen Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie sind das Personal, die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise zu unterrichten.

2 Betretungsverbot:

Es bestehen präventive Betretungsverbote für alle Personen (Personal, SchülerInnen sowie Personensorge-berechtigte), die innerhalb der vorangegangenen 14 Tage aus Risikogebieten zurückgekommen sind. Diese können zum Negativnachweis einer Infektion einen Test zur Aufhebung des Betretungsverbotes beibringen.

Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind, Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten oder entsprechende akute Symptome (insb. akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten) zeigen, dürfen die Schule nicht betreten. Die Schule darf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptombefreiheit oder 14 Tage nach letztmaligem direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder betreten werden. Vor Ablauf der genannten Zeiträume ist der Zutritt gestattet, wenn ein Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion

mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird. Der Nachweis darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Bei Auftreten akuter Corona-Symptome (siehe oben) während des Schulbesuchs werden die betreffenden SchülerInnen isoliert und die Sorgeberechtigten informiert. Diesen wird empfohlen, **telefonisch** mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen. Gleiches gilt für Personal.

3 Persönliche Hygiene:

- Unbedingter Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach dem Toilettengang, vor und nach dem Essen, nach Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, nach Kontakt mit Türgriffen usw.
- Hust- und Niesetikette einhalten, d.h. Husten und Niesen in die Armbeuge, wegdrehen, Abstand halten.

4 Mund-Nase-Bedeckung:

- Im Unterricht und im Freien besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).
- Die Mund-Nase-Bedeckung (MNB) soll innerhalb des Schulgebäudes dann getragen werden, wenn Abstände nicht eingehalten werden können, d.h. eine MNB ist verpflichtend im gesamten Schulhaus außerhalb des Unterrichts zu tragen.
- Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten der Einrichtung verpflichtet, eine MNB zu tragen.
- Für die Schülerbeförderung gelten die allgemeinen Regelungen für MNB im Personennahverkehr, d. h. die Pflicht zum Tragen einer MNB.

5 Mindestabstände:

- Beim Unterricht im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganzttag müssen keine **Mindestabstände** zwischen SchülerInnen, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schulstufen eingehalten werden.
- Sonst ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Resultierend aus den Punkten 4 und 5 dieses schulischen Hygieneplanes verbunden mit den Feststellungen durch Lehrkräfte seit Schulbeginn am 31.08.2020 bis zum 11.09.2020 wird mit Gültigkeit ab 14.09.2020, auch in Abänderung der Hausordnung, festgelegt:

Pausen:

- Alle Klassen und Kurse 5 bis 12 verbringen die 1. und die 2. große Pause verpflichtend auf dem Schulhof.
- Ausnahme davon ist nur Schlechtwetter, das durch den pausenverantwortlichen Lehrer per Sprechanlage angesagt wird.
- Bei Essenseinnahme und Trinken im Schulhaus ist unbedingt der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
Dies gilt auch vor und nach dem Unterricht und in Freistunden.

6 Einhaltung der Wegeführung im Schulbetrieb:

Es dürfen nur die gekennzeichneten Wege benutzt werden (siehe Markierungen auf dem Boden oder an den Wänden bzw. Aushänge). In den Fluren und auf den Treppen darf jeweils nur auf der rechten Seite gelaufen werden. Einzige Ausnahme: Im Alarmfall gilt der Alarmplan.

7 Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle schulischen Räume. Es sind organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Reinigung

- Auf eine regelmäßige Reinigung in der Schule entsprechend der gelten DIN-Normen ist geachtet:

Die DIN 77400⁸ (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Durch das RKI wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie als nicht erforderlich eingeschätzt. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund, diese ist angemessen und ausreichend. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Zonen müssen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen der Schule täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer und alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen

Raumreinigung in Klassenräumen:

- Zusätzlich zur turnusmäßigen Reinigung sind täglich besonders gründlich zu reinigen:
- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe)
- Lichtschalter
- Tische

Weitere Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen

- Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird während der Corona-Pandemie **nicht** empfohlen.
- Lüften
- Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten.
 - Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.
 - Auf die Einhaltung der Vorschriften zur Raumluftqualität wird verwiesen.

8 Hygiene im Sanitärbereich

- Es sind in allen Sanitärbereichen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher in einem Umfang bereitzustellen, der es ermöglicht, eine regelmäßige Händehygiene durchzuführen. Diese sind regelmäßig aufzufüllen.
- Der Hausmeister wurde entsprechend beauftragt.

9 Kontaktmanagement

Um im Falle einer Infektion die Kontaktnachverfolgung durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, wird für alle in der Schule jeweils Anwesenden dokumentiert: „*Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?*“

Hierzu zählt v.a.:

- übliche Dokumentieren der An- bzw. Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern (z.B. in den Klassen- und Kursbüchern)
+ Meldung abwesender Schüler im Sekretariat und Überprüfung
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte).

Bei der Organisation des Schulbetriebs behält die Schulleitung im Blick, dass bei einem nachgewiesenen Infektionsfall alle Kontaktpersonen der Schule befristet fernbleiben müssen. Daher erhöht sich mit einer vollständigen Freigabe der Kontakte das Risiko, bei einem einzelnen Infektionsfall die gesamte Schule schließen zu müssen. Soweit sich der Unterrichtsbetrieb auf diese Weise sinnvoll organisieren lässt, werden unnötige Kontakte daher vermieden.

10 Infektionsmonitoring

Bestätigte SARS-CoV-2-Infektionen von Personal und jungen Menschen sind unbeschadet der unverzüglichen Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 dem Ministerium als Besonderes Vorkommnis umgehend zu melden.

Die Meldung umfasst

1. die anonymisierten Angaben zu der betroffenen Person oder mehreren betroffenen Personen,
2. die ergriffenen Maßnahmen in der Einrichtung,
3. eine Einschätzung, ob die Infektion innerhalb oder außerhalb der jeweiligen Einrichtung erfolgt ist, sowie
4. die Information über die Betreuung oder Beschulung von Geschwistern in dieser Einrichtung oder soweit bekannt anderen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

Die Schule hält für die Meldung des BV den Dienstweg ein.

Das Personal kann freiwillig im Rahmen des landesweiten Infektionsmanagements an Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen, sofern direkter Kontakt mit Kindern und Jugendlichen der Einrichtung besteht.

11 Melde- und Dokumentationspflichten

Alle Personen, die in der Schule beschäftigt sind, die dort beschulten Schüler und ihre Eltern sind informiert, dass sie verpflichtet sind, die Schule unverzüglich zu informieren, wenn sie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.

Sofern die Leitung Kenntnis über eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in der von ihr geleiteten Einrichtung hat, ist sie verpflichtet, die entsprechenden Angaben nach § 6 weiterzugeben.

Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können.

Weiterhin sind Personen, die sich länger als 15 Minuten in einer Einrichtung aufhalten, zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung schriftlich zu erfassen.

Für den Zutritt in das Einrichtungsgebäude oder auf das Einrichtungs Gelände müssen sich Eltern und einrichtungsfremde Personen bei der Leitung der Einrichtung namentlich anmelden und eine schriftliche Erklärung zur Erreichbarkeit und darüber, dass bei ihnen keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, abgeben. Die Entscheidung über den Zutritt trifft die Leitung der Einrichtung.

Die Daten zur Kontaktnachverfolgung werden

1. für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter geschützt,
3. für die zuständige Behörde vorgehalten und auf Anforderung an diese zu übermittelt sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht gelöscht und vernichtet.

Die Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

12 Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten. Die Nutzung der App ist für alle am Schulleben Beteiligten empfehlenswert.

Für pädagogisches Personal, für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte ist es eine freie persönliche Entscheidung, ob sie die App nutzen. Für die Schulen bedeutet dies, dass die geltenden Regeln zum Einsatz von mobilen Endgeräten an der Schule (Hausordnung, medienpädagogische Konzepte) weiterhin gelten und in jedem Fall Vorrang haben.

13 Schülerspeisung, Pausen-/Kioskverkauf, Automatenangebot

Die Schülerspeisung liegt in Verantwortung des Schulträgers. Der Schulträger kann ein eigenes Hygieneschutzkonzept erstellen oder ggf. den Anbieter verpflichten. *Der Schulträger wurde diesbezüglich durch die Schule am 17.08.2020 informiert.*

Die Schülerspeisung ist laut Mitteilung durch den Schulträger am 07.09.2020 (Hr. Richter) und danach erfolgten mehrfachen Absprachen mit dem Essensanbieter ab 14.09.2020 wieder möglich unter Einhaltung von Bedingungen lt. Schulträger:

1. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Essenstisch
2. Abstand von 1,5 m wenn möglich
3. Feste Gruppen wenn möglich
4. Anzahl der Essensplätze, soviel wie mit Abstand möglich

Daraus resultieren die folgenden Festlegungen in unserem schulischen Hygieneplan:

Verhalten in der Cafeteria:

- Die Anordnung der Tische und Stühle in der Cafeteria darf nicht verändert werden. Dies gilt immer, also vor und nach dem Unterricht, in Pausen, Freistunden und während der Schülerspeisung.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) muss in der Cafeteria durchgängig getragen werden, Ausnahme davon ist nur die Essenseinnahme am Tisch.

Falls die Maximalzahl der Anzahl der coronabedingt möglichen Essensplätze überschritten wird, werden nach Information durch den Essensanbieter zwei versetzte Pausenzeiten für die Essenseinnahme geplant.

Ein Pausen-/Kioskverkauf sowie ein Automatenangebot richtet sich nach dem Hygieneschutzkonzept der Anbieter. Der Verkauf am Imbiss und das Automatenangebot können demzufolge erfolgen, wobei die Regeln dieses schulischen Hygieneplans einzuhalten sind.

14 Musik- und Sportunterricht

a) Musikunterricht

Im Musikunterricht ist Singen im Chor/in der Gruppe nur in ausreichend großen Räumen unter Wahrung des Mindestabstands von 1,50 m oder im Freien erlaubt. Für Einzelgesang ist Mindestabstand abzusichern.

Beim Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Es ist besonders darauf zu achten, dass regelmäßig gelüftet wird.

Die Chorproben und die Orchesterproben dürfen jeweils mit max. 20 Schülern im Mehrzweckraum in A- und B- Wochen stattfinden.

b) Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen), Sport-AG und schulsportliche Wettbewerbe

Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) wird laut Stundentafel und unter Einhaltung des für die jeweilige Sportstätte geltenden Hygieneplans und Infektionsschutzkonzeptes durchgeführt. Das Infektionsschutzkonzept der Schule muss die Sportstätten benennen. Die Schule stimmt die Durchführung des Sportunterrichts laut Stundentafel mit dem Träger der jeweiligen Sportstätte unter Berücksichtigung von dessen Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept ab.

Die Durchführung schulsportlicher Wettbewerbe basiert auf der Grundlage des durch den Sportstätten-träger vorzuhaltenden Hygieneplans und Infektionsschutzkonzeptes. Es muss kein separates Infektionsschutzkonzept durch die Schule bzw. das Staatliche Schulamt erarbeitet werden.

Lt. Festlegung durch das LRA SON (Frau Mann, SVA, 26.08.2020) und nach Änderung der Festlegungen durch das LRA SON (Herr Richter, 07.09.2020) gilt:

Nach dem Stufenplan des TMBJS hat sich der Sportunterricht am Hygieneplan/Infektionsschutzkonzept des Sportstätten-trägers zu orientieren.

Aktuell gelten in unserer Sporthalle folgende Regeln:

- Tragen einer MNB in den Gängen, etc.
- In der Halle selbst muss keine MNB getragen werden.

- Alle **Umkleidekabinen** in der Guts Muths Turnhalle sind für den Schulsport wieder freigegeben. Die Belegung der Umkleidekabinen soll mit möglichst festen Gruppen erfolgen. Bis in die Umkleidekabinen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich (siehe oben).
Die Freigabe ist nur für den Schulsport. Der Vereinssport ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht freigegeben.
- Die Nutzung der Duschen ist untersagt.
- Regelmäßige Lüftung.
- Auf Händehygiene ist zu achten.
- Husten- und Niesetikette sind einzuhalten.
- Körperkontakt ist zu vermeiden.

Im Übrigen gelten für den Schulsport die im Hygieneplan der Schule festgelegten Hygieneregeln.

Hygienekonzept incl. Infektionsschutzkonzept der Schwimmhalle Neuhaus/Rwg. lag der Schule am 01.09.2020 vor. Nach entsprechender Belehrung der Schwimmschüler kann der Schwimmunterricht stattfinden.

15 Hilfe

Es gilt auch in der Corona-Pandemie die Pflicht zur Hilfeleistung für Jedermann.

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten beide eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfebedürftige Person - falls verfügbar - vorhält. Dazu gehört außerdem, Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und – falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

16 Konferenzen, Beratungen und Versammlungen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können stattfinden. Ebenso können Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien durchgeführt werden. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten. Nach Möglichkeit sollen im Sinne des primären Infektionsschutzes für Konferenzen, Beratungen und Versammlungen entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden.

Gemäß Punkt 4 sind Eltern und einrichtungsfremde Personen beim Betreten der Einrichtung verpflichtet, eine MNB zu tragen. Beim Elternabend oder anderen schulischen Veranstaltungen tragen eben genannte Personen eine MNB, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Der Klassenlehrer /stellv. KL erfasst am Haupteingang, dass je Schüler seiner Klasse nur ein Elternteil am Elternabend teilnimmt und lässt sich per Unterschrift bestätigen, dass kein Elternteil die Bedingungen des Betretungsverbots lt. Punkt 2 dieses Hygieneplans erfüllt.

17 Schutzmaßnahmen für Personal und Schüler

Personal, das Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt, wird auf formlosen Antrag bei der Schulleitung die erforderliche Schutzausrüstung zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Verfügung gestellt. In Einzelfällen kann die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der zuständige Betriebsarzt einbezogen werden. Für Landesbedienstete trägt das Land die Kosten der erforderlichen Schutzausrüstung. Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben bleiben im Übrigen unberührt.

Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, können während des Regelbetriebs mit primären Infektionsschutz im besonderen Ausnahmefall auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Unterricht in der Schule (Präsenzunterricht) befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. Die Vermittlung von Unterrichtsinhalten wird durch Angebote im Rahmen des häuslichen Lernens sichergestellt. Über den Antrag nach entscheidet die Schulleitung.

Maßgeblich für die Einschätzung des Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts im SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). Mit dem Antrag ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird.

18 Freiwillige Testungen

Alle Beschäftigten in der Schule können sich freiwillig auf eine akute Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus testen lassen.

In einer ersten Phase erfolgen individuelle Tests. Ausführliche Rundschreiben an das Personal folgten. Die schulischen Voraussetzungen dafür sind seit 17.08.2020 geschaffen.

In einer zweiten Phase werden Schulen in das thüringenweite Frühwarnsystem einbezogen sein.

Teil 2

Entsprechend der jeweiligen Anordnung des TMBJS in Stufe 2 (GELB) oder Stufe 3 (ROT) wird der Hygieneplan überarbeitet.

Über Maßnahmen, die ggf. lt. TMBJS ergriffen werden müssen, informieren wir kurzfristig auf jeweils geeignetem Wege, z. B. über die Schulhomepage, E-Mails, die SchulApp, Aushänge oder Durchsagen an der Schule.

Stufe 2 - Eingeschränkter (Präsenz-)Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)

Bei begrenztem Infektionsgeschehen (einzelne Infektionen in der Schule bzw. bei regional oder lokal erhöhtem Infektionsgeschehen) stellt das Stufenkonzept mehrere eindämmende Maßnahmen bereit, die die Einrichtungen – je nach Anlass und Festlegung – umsetzen und miteinander kombinieren.

Es findet ein eingeschränkter (Präsenz-)Betrieb mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen statt. In Folge der notwendig verstärkten Infektionsschutzmaßnahmen kann es zu Einschränkungen des Präsenzunterrichts in der Schule kommen.

Wenn eine Person an einer Schule positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, werden die Kontaktpersonen innerhalb der Einrichtung ermittelt. Für sie greift ein befristetes Betretungsverbot. ODER:

Das allgemeine Infektionsgeschehen in einer bestimmten Region entwickelt sich dahin, dass ein Übergreifen auf die Schule droht. In diesem Fall entscheidet das TMBJS in enger Abstimmung mit dem TMASGFF, welche verstärkten Infektionsschutzmaßnahmen in dieser Region angewendet werden müssen. Mögliche Maßnahmen, die ergriffen werden können, sind u.a. die Befreiung von Personen mit Risikomerkmale von der direkten Arbeit am Kind bzw. von der Präsenzpflcht, die Verschärfung der Hygienemaßnahmen und die durchgängige Einhaltung des Abstandgebots.

19 Infektionsschutzmaßnahmen

Es gelten die vorbeugenden Infektionsschutzmaßnahmen aus Stufe 1 (GRÜN) dieses Hygieneplans weiter.

20 Verfahren bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus

Erfährt die Schule, dass eine Schülerin, ein Schüler oder eine in der Schule beschäftigte Person positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, nimmt die Schulleitung unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen GA auf und stellt alle Informationen zur Verfügung, um die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen.

Die Schulleitung stellt sicher, dass alle Kontaktpersonen das Betretungsverbot einhalten. Dieses Verbot gilt für 14 Tage. Es kann früher aufgehoben werden für Personen, die eine aktuelle, negative Testung auf das Virus vorlegen.

Die Schulleitung meldet die Infektion und die weiteren erforderlichen Informationen als BV an das TMBJS.

21 Besondere Schutzmaßnahmen für Personen mit Risikomerkmale

In Stufe 2 (GELB) kann das TMBJS anordnen, dass Schulen in der betroffenen Region besondere Schutzmaßnahmen ergreifen müssen für Personen (Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte), die nach den Erkenntnissen des RKI ein erhöhtes Risiko tragen, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden, oder die mit solchen Personen in einem Haushalt leben.

Bei Schülerinnen und Schülern gilt folgendes Verfahren:

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler oder die Eltern zeigen der Schulleitung an, dass sie von der Pflicht befreit werden wollen, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Sie legen der Schulleitung das Attest eines behandelnden Arztes vor, das das erhöhte Risiko eines schweren Verlaufs bescheinigt.

Die Personensorgeberechtigten entscheiden mit der Schule, ob Kinder mit Risikomerkmale weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen. Die Personensorgeberechtigten sollen sich in Kenntnis der Gefahren und Risiken bewusst für die Anwesenheit in der Schule sowie ggf. die Nutzung des Wohnheims entscheiden. Eine Teilnahme am Präsenzunterricht sollte nur erfolgen, wenn die Schule die Einhaltung der Hygienevorschriften gewährleisten kann. Es empfiehlt sich im Zweifelsfall die Einbindung des GA. Es sind individuelle Möglichkeiten der Beschulung zu schaffen.

Bei Lehrerinnen und Lehrern gilt folgendes Verfahren:

Die betroffenen Lehrerinnen oder Lehrer zeigen der Schulleitung an, dass sie von der Pflicht befreit werden wollen, Präsenzunterricht in Gruppen zu erteilen. Sie legen der Schulleitung das Attest eines behandelnden Arztes vor, das das erhöhte Risiko eines schweren Verlaufs bescheinigt.

Die Schulleitung eruiert gemeinsam mit der betroffenen Lehrkraft und unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit alle Möglichkeiten, um die betroffene Person innerhalb der Schule so einzusetzen, dass kein Infektionsrisiko besteht (Unterricht unter ständiger Wahrung des Abstandsgebots, Pausenaufsicht u.ä.).

Bestehen diese Möglichkeiten nicht, überträgt die Schulleitung der betroffenen Person entsprechend ihrer Unterrichtsverpflichtung Aufgaben im häuslichen Lernen oder andere Aufgaben, die außerhalb des regulären Schulbetriebs erledigt werden können. Eine freiwillige Teilnahme am Präsenzunterricht bleibt möglich.

22 Wechsel in die feste Gruppe

In Stufe 2 (GELB) kann das TMBJS anordnen, dass Schulen in einer bestimmten Region nur noch in festen Gruppen unterrichtet werden. Dazu werden Lerngruppen gebildet, die von immer demselben pädagogischen Personal in immer denselben Räumen unterrichtet und betreut werden. Ein Wechsel von Schülerinnen und Schülern oder pädagogischem Personal zwischen den Gruppen findet nicht statt. Der Schulbetrieb wird so organisiert, dass die Gruppen sich möglichst wenig begegnen; lassen sich Begegnungen nicht vermeiden, sind MNB zu tragen.

23 Ständiges Einhalten des Abstandsgebotes

In Stufe 2 (GELB) kann das TMBJS anordnen, dass in bestimmten Schulen überall und ständig (auch während des Unterrichts) das Abstandsgebot gilt. Diese Maßnahme kommt nur für Klassenstufen in Betracht, in denen die Schülerinnen und Schüler alt genug sind, um diese Vorgabe verlässlich einzuhalten. Greift diese Maßnahme, muss die Gruppengröße der Raumgröße angepasst werden. Lässt sich in bestimmten Situationen (Schulflur, Treppenhaus) ein Unterschreiten der Abstände nicht vermeiden, sind MNB zu tragen.

24 Abweichungen zu Stufe 1 (GRÜN) im Präsenzunterricht

Für den Präsenzbetrieb gelten grundsätzlich alle in Stufe 1 (GRÜN) beschriebenen Hygienevorgaben, mit folgenden Abweichungen:

■ **Die Schulleitung kann die Pflicht zum Tragen einer MNB ausweiten.**

■ **Schulsportliche Wettbewerbe** werden entsprechend den regionalen Gegebenheiten mit Einschränkungen durchgeführt.

■ **Schulische Wettbewerbe** sowie Maßnahmen zur Begabungsförderung finden kontaktlos und unter Einhaltung der geltenden Hygieneregulungen statt.

■ **Sport- und Schwimmunterricht** werden kontaktlos in Kleingruppen und unter Einhaltung der für die jeweilige Sportstätte geltenden Hygieneregulungen durchgeführt.

■ **Singen im Chor** kann nur in ausreichend großen Räumen (Aula) oder im Freien erfolgen. Der Abstand bei einem Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen muss mindestens 3 m betragen.

24 Organisatorische Maßnahmen

Alle in Stufe 2 (GELB) greifenden Maßnahmen zum Infektionsschutz haben zur Folge, dass einige Schülerinnen und Schüler zeitweise nicht im Präsenzunterricht beschult werden können. Bei der Organisation des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und häuslichem Lernen gilt:

Der Präsenzunterricht ist so auszurichten, dass am Präsenztag ein Unterricht im Umfang von mindestens 4 Unterrichtsstunden pro Lerngruppe erteilt wird.

Der Schülertransport wird b. Bedarf durch die Schule mit dem Schulträger besprochen werden.

25 Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

Im Zeitraum des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz ist das Betreten und der Aufenthalt einrichtungsfremder Personen nach Ausfüllen des Kontaktdatenblattes im Sekretariat insbesondere zu gestatten:

1. im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit,
2. im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung,
3. in Angelegenheiten der Personensorge oder
4. sofern es der Gewährleistung der Bildungs- und Betreuungsangebote dient.

Teil 3

Entsprechend der jeweiligen Anordnung des TMBJS in Stufe 2 (GELB) oder Stufe 3 (ROT) wird der Hygieneplan überarbeitet.

Über Maßnahmen, die ggf. lt. TMBJS ergriffen werden müssen, informieren wir kurzfristig auf jeweils geeignetem Wege, z. B. über die Schulhomepage, E-Mails, die SchulApp, Aushänge oder Durchsagen an der Schule.

Stufe 3 – Schließung (ROT)

Stark steigende Infektionszahlen können dazu führen, dass Schulen als letztes Mittel vorübergehend schließen müssen. Es findet nur häusliches Lernen statt.

In Stufe 3 (ROT) sind die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Schulen geschlossen.

Stufe gilt, wenn praktisch alle Beteiligten an einer Schule als Kontaktpersonen von einer konkret nachgewiesenen Infektion betroffen sind und als Reaktion vorübergehend niemand die Einrichtung betreten darf (Notbetreuung findet nicht statt),

ODER das allgemeine Infektionsgeschehen in einer bestimmten Region so stark ansteigt, dass eine präventive Schließung von Schulen dort geboten ist. Bei akutem Bedarf kann eine Notbetreuung eingerichtet werden; die Entscheidung treffen die örtlichen Behörden in ihrer Zuständigkeit.

26 Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

Im Fall der eingerichteten Notbetreuung sind das Betreten und der Aufenthalt einrichtungsfremder Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen (lt. Kontaktdatenblatt) zu gestatten:

1. im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit,
2. in Angelegenheiten der Personensorge oder
3. sofern es der Gewährleistung der Betreuungsangebote dient.

Neuhaus/Rwg., den 27.04.2020 / 30.04.2020 / 02.05.2020 / 13.05.2020 / 19.05.2020 / 17.06.2020 /
21.08.2020 / 26.08.2020 / 31.08.2020 / 07.09.2020 / 12.09.2020

Bärbel Geyer
Schulleiterin

Anlagen:

- Reinigungsplan der Fa. Putzteufel
- Informationen zum Schuljahresstart (Belehrungen Corona)